

(2) Zwischen den verschiedenen Unterlagen der Bruttolohnrechnung muß ein lückenloser Zusammenhang gewahrt sein.

#### § 45

(1) Die Aufgaben der Bruttolohnrechnung erfordern eine Organisation der Lohnerfassung nach Lohnbestandteilen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Grund- und Hilfslohn, Zuschlägen und Zusatzlohn.

(2) Grund- und Hilfslohn erhält der Werkstätige für die von ihm unter den normalen Arbeitsbedingungen geleistete Arbeitszeit.

(3) Zuschläge erhält der Werkstätige in Verbindung mit Grund- und Hilfslohn für Arbeiten, die von den normalen Arbeitsbedingungen abweichen. Hierzu gehören auch Prämien für Planerfüllung und Planübererfüllung gemäß Prämienverordnung, soweit sie zum Lohnfonds gehören und der Lohn für Wartezeiten, der wie andere Zuschläge bei Abweichungen vom normalen Arbeitsablauf gezahlt wird.

(4) Zusatzlohn erhält der Werkstätige für die in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen nicht gearbeitete Zeit. Zum Zusatzlohn gehören auch gesetzlich festgelegte zusätzliche Zahlungen und Leistungen im Rahmen des Lohnfonds.

(5) Die weitere Unterteilung dieser Lohnbestandteile nach der Art ihrer Entstehung ist innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige einheitlich vorzunehmen, wobei von den verbindlich vorgeschriebenen synthetischen Konten des Kontenrahmens auszugehen ist.

#### § 46

(1) Die gesamtwirtschaftlichen und betrieblichen Interessen der Planung und die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes erfordern eine Unterteilung der Gesamtbelegschaft und des Lohnes nach den in der Ordnung der Planung genannten Beschäftigungsgruppen.

(2) Alle Maßnahmen, welche die Gliederung des Lohnes beeinflussen, müssen von den veranlassenden Dienststellen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abgestimmt werden.

#### § 47

Der Lohn für Produktionsarbeiten ist als Grundlohn, der Lohn für die übrigen Tätigkeiten als Hilfslohn nachzuweisen. Die Abrechnung von Grundlohn, Hilfslohn, Zuschlägen und der ihnen zugrunde liegenden Arbeitszeit hat leistungsgebunden und nicht personen- gebunden zu erfolgen. Zusatzlohn und die ihm zugrunde liegende Zeit sind nach der überwiegenden Tätigkeit des jeweiligen Beschäftigten abzurechnen.

#### § 48

Für die Ermittlung von Brutto- und Nettolohn des einzelnen Werkstätigen ist es erforderlich, zu unterscheiden nach Leistungs- bzw. Zeitgrundlohn und Mehrleistungslohn bzw. Mehrleistungsprämie. Diese Unterscheidung kann auch für die Normenkontrolle und die Bildung der Zuschlagsbasis für indirekt zurechenbare Kosten erforderlich sein. §

#### § 49

Während in der Bruttolohnrechnung der tatsächlich entstandene Lohn nachzuweisen ist, kann für die Kostenrechnung der Urlaubslohn abgegrenzt werden. Eine Verpflichtung zur Abgrenzung des Urlaubslohnes während des Jahres besteht nicht. Am Jahreschluß muß der noch nicht in Anspruch genommene Urlaubslohn jedoch abgegrenzt werden.

#### § 50

(1) In der Nettolohnrechnung sind auf Grund der in der Bruttolohnrechnung erarbeiteten Unterlagen der Nettolohn für den einzelnen Werkstätigen, die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Abzüge zu ermitteln. Darüber hinaus ist in der Nettolohnrechnung die Krankengeld- und Rentenberechnung durchzuführen.

(2) Die Nettolohnrechnung muß so aufgebaut sein, daß ihre Angaben über Arbeitszeit und Lohn mit denen der Bruttolohnrechnung abstimbar sind und jederzeit lückenlos belegt werden können. Die organisatorische Vereinigung von Arbeitszeitanzeige, Brutto- und Nettolohnrechnung für den einzelnen Werkstätigen ist möglich und anzustreben.

(3) Die Angaben über Bruttolohn, Nettolohn und Abzüge sind für jeden Beschäftigten innerhalb des Jahres auf einem besonderen Nachweis zu sammeln,

### 5. Das Kontokorrent

#### § 51

(1) Das Kontokorrent hat die Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten mindestens aus Warenlieferungen und Leistungen zu liefern, wobei im allgemeinen für jeden einzelnen Schuldner oder Gläubiger ein Konto zu führen ist. Es ist gestattet, Sammelkonten für mehrere Schuldner oder Gläubiger zu führen, wenn für diese im Laufe eines Jahres nur wenige Buchungen anfallen.

(2) Die Anwendung eines kontenlosen Kontokorrents ist möglich, wenn es eine analytische Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 ermöglicht, und die Ordnungsmäßigkeit der Kontenführung besonders gemäß § 15 Abs. 3 gewahrt ist.

## Dritter Abschnitt

### Die Kostenrechnung

#### I. Die Aufgaben und Teile der Kostenrechnung

#### § 52

(1) Die Kostenrechnung hat die kurzfristige, richtige und umfassende Ermittlung der Kosten nach der Art und dem Ort ihrer Entstehung sowie ihrer Zweckbestimmung zum Inhalt.

(2) Die Erfassung und Kalkulation der Selbstkosten ist das Kernstück der Kostenrechnung, weil die Selbstkosten der Erzeugnisse die wichtigste qualitative Kennziffer für die Tätigkeit des Betriebes sind.

(3) Für die exakte Erfassung und Kalkulation der Selbstkosten ist eine sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten erforderlich, die nicht in die Selbstkosten eingehen. Diese Abgrenzung kann vor oder innerhalb der Kostenrechnung vorgenommen werden.

(4) Durch die exakte Ermittlung der Kosten muß die Kostenrechnung die Kontrolle des Kostenplanes und die Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des gesamten Betriebes und seiner einzelnen Teile ermöglichen.

#### § 53

Zu den Aufgaben der Kostenrechnung gehören:

- Feststellung der entstandenen Kosten je Abrechnungsperiode ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Selbstkosten eingehen oder nicht.
- Feststellung der Ist-Selbstkosten.
- Feststellung der für Zwecke der Preisbildung kalkulationsfähigen Selbstkosten.